

für die Gründe des Ausschusses vom Stimmrechte zur Zeit noch durchaus die Bestimmungen des kantonalen Rechts.

4. Inwiefern sodann die Belegung des Rekurrenten mit Wirthshausverbot gegen den (die Verbannung von Kantonsbürgern aus dem Kantonsgebiete untersagenden) Art. 44 der Bundesverfassung verstossen sollte, ist durchaus nicht einzusehen; denn von einer Verbannung kann ja in casu ganz offenbar nicht gesprochen werden. Ebensovienig ist Art. 72 der Kantonsverfassung verletzt. Denn die Gewährleistung der persönlichen Freiheit ist, wie das Bundesgericht schon wiederholt ausgesprochen hat, keine unbeschränkte, sondern es schließt dieselbe nur willkürliche, auf keinem Gesetze beruhende Freiheitsbeschränkungen aus. Nun hat aber der Rekurrent selbst zugegeben, daß die gegen ihn verhängte Maßregel auf einer positiven Bestimmung der bernischen Gesetzgebung beruhe.

5. Wenn endlich Rekurrent noch behauptet, daß jedenfalls das Wirthshausverbot nicht auf Nichtbezahlung von Prozeß- und Exekutionskosten gesetzt werden könne, so hat er hiefür einen Grund nicht angeführt und es ist evident, daß, wenn die kantonale Gesetzgebung befugt ist, den genannten Rechtsnachtheil auf Nichtbezahlung von Steuern zu setzen, sie denselben auch auf die Accessorien der Steuerforderung (die Prozeß- und Exekutionskosten) ausdehnen darf.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

Zweiter Abschnitt. — Deuxième section.

Bundesgesetze. — Lois fédérales.

I. Organisation der Bundesrechtspflege.
Organisation judiciaire fédérale.

74. Arrêt du 5 Décembre 1884 dans la cause
Compagnie « Singer ».

Par acte déposé à la poste le 16 Juin 1884, la Compagnie « Singer » de New-York déclare recourir au Tribunal fédéral contre le jugement rendu en sa défaveur le 28 Mars 1884 par le Tribunal correctionnel de l'Arrondissement de la Sarine (Fribourg), acquittant les sieurs Schmidt-Bæringer, Reber à Berthoud, Aebischer, mari et femme, à Fribourg, et les renvoyant des fins de la plainte portée contre eux par la compagnie recourante le 18 Décembre 1883, pour imitation et contrefaçon de marque de fabrique, usurpation de raison de commerce, jugement remis au mandataire de la prédite compagnie le 16 Avril 1884.

Dans leur réponse, les sieurs Schmidt-Bæringer et consorts soulèvent en première ligne l'exception de tardiveté du recours, et concluent subsidiairement à son rejet.

Statuant sur l'exception de tardiveté et considérant :

Le jugement correctionnel contre lequel le recours est dirigé a été, de l'aveu même de la partie recourante, ouvert verbalement à l'audience du 28 Mars 1884 ; c'est à partir de cette communication en séance publique que court le délai de 60 jours prévu à l'art. 59 de la loi sur l'organisation judiciaire fédérale, attendu que la procédure fribourgeoise

ne connaît pas d'autre mode de communication aux parties des jugements en matière pénale. (Voy. c. p. p. art. 258.) Le recours déposé à la poste le 16 Juin suivant est dès lors tardif et il n'y a pas lieu d'entrer en matière sur ses conclusions.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral
prononce :

Il n'est pas entré en matière sur le recours.

II. Civilstand und Ehe. — Etat civil et mariage.

75. Entscheid vom 5. Dezember 1884 in Sachen Blösch.

A. Friedrich Blösch, von Mörigen, Emailleur in Chaux-de-Fonds, erhob gegen seine Ehefrau Elisabeth geb. Schmid, in Madretsch, Kantons Bern, beim Amtsgericht von Nidau (Bern) die Scheidungsklage. Nach Zustellung dieser Klage an die Beklagte erließ Friedrich Blösch, weil er sich mittlerweile überzeugt habe, daß nicht das Gericht von Nidau, sondern dasjenige von Chaux-de-Fonds zuständig sei, an seine Ehefrau eine Vorladung zum Ausöhnungsversuch vor das Friedensrichteramt Chaux-de-Fonds. Der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern verweigerte indeß die, gemäß § 21 der bernischen Zivilprozessordnung erforderliche, Bewilligung zur Insinuation dieser Ladung, weil der Prozeß bereits vor dem Amtsgerichte von Nidau anhängig sei. Daraufhin ließ Friedrich Blösch seiner Ehefrau sowie der Staatsanwaltschaft des bernischen Seelandes mit Bewilligung des Gerichtspräsidenten von Nidau eine „Wissenlassung“ d. d. 21. Juli 1884 zustellen, in welcher er erklärte, daß er auf die Instanz in Nidau verzichte und „solche aufhebe, so daß ihn die exceptio litis pendentes nicht mehr treffen solle.“ Einer erneuten Ladung der Beklagten vor das

Friedensrichteramt Chaux-de-Fonds vom 27. August verweigerte aber der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern (II. Civilabtheilung) abermals durch Schlußnahme vom 3. Oktober 1884 die Insinuationsbewilligung, weil „nun einmal der „Scheidungsprozeß bei dem Amtsgerichte von Nidau rechts- „hängig sei und der Chemann Friedrich Blösch diese Instanz „nicht ohne weiters und wider den Willen seiner Ehefrau auf- „heben könne.“

B. Gegen diese Entscheidung ergriff Friedrich Blösch den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht; er beantragt: Es sei der Entscheid des bernischen Appellations- und Kassationshofes vom 3. Oktober 1884 aufzuheben und es seien die bernischen Gerichte zu verhalten, den erneuten Vorladungen der Gerichte von Chaux-de-Fonds an die Ehefrau des Friedrich Blösch in dieser Ehescheidungsache die Bewilligung zur Insinuation zu erteilen, unter Kostenfolge gegen wen Rechtens. Zur Begründung führt er aus: Er habe seit Jahren seinen Wohnsitz in Chaux-de-Fonds; nach § 43 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe sei demnach das dortige Gericht zu Beurtheilung seiner Scheidungsklage ausschließlich zuständig. Eine Prorogation des Gerichtsstandes in Ehescheidungsachen sei unzulässig. Das Amtsgericht von Nidau hätte sich demnach von Amteswegen als inkompetent erklären sollen. Nachdem Rekurrent die vor den bernischen Gerichten irrthümlich und in ungesetzlicher Weise eingeleitete Instanz aufgegeben habe, stehe einer Scheidungsklage vor dem wirklich kompetenten Gerichte in Chaux-de-Fonds kein Hinderniß mehr entgegen; im Gegentheil verstoße die Weigerung der bernischen Gerichte, die Zustellung der Vorladung vor das zuständige neuenburgische Gericht zu bewilligen, gegen den klaren Wortlaut des Art. 43 des Civilstands- und Ehegesetzes.

C. Die Rekursbeklagte Ehefrau Blösch hat binnen der ihr vom Instruktionsrichter angesetzten Frist eine Vernehmlassung nicht eingereicht.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung.

Es ist unzweifelhaft, daß die Ehescheidungsklage des Rekurrenten von letztem beim Amtsgerichte in Nidau, Kantons